

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

11.07.2007

**868.**

### **Schriftliche Anfrage von Rolf Stucker und Ruth Anhorn betreffend Schulkreis Uto, Situation im Schulhaus Borrweg**

Am 11. April 2007 reichten Gemeinderat Rolf Stucker (SVP) und Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/188 ein:

Durch die Medien wurde bekannt, dass eine 6. Klasse des Schulhauses Borrweg im Schulkreis Uto seit einiger Zeit aus disziplinarischen Gründen nicht mehr führbar ist. Das neue Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) regeln in verschiedenen Paragraphen die Schulpflicht, die Elternpflichten und die Disziplinar-massnahmen für Schüler. Diese gute Rechtsgrundlage – abgestuft für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflege – hilft auch, einen geregelten Schulbetrieb zu ermöglichen und den Umgang mit schwierigen Schulsituationen besser zu meistern.

Zum seit einiger Zeit andauernden Fall der 6. Klasse im Schulhaus Borrweg stellen sich in dieser Hinsicht folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Stadtrat bitten:

1. Wurde diese neue Rechtsgrundlage den städtischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegern im ersten Umsetzungsjahr speziell bekannt gemacht? Wenn ja, in welcher Form? Wenn Nein, warum nicht?
2. Erhalten die städtischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegern in Krisensituationen fachliche Unterstützung bei der Anwendung der Gesetzesgrundlage? Wenn Ja, in welcher Form? Wenn Nein, warum nicht?
3. Wurden zur Konfliktlösung im Fall der 6. Klasse im Schulhaus Borrweg gemäss Gesetz anwendbare Disziplinar-massnahmen in Erwägung gezogen? Wenn Ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?
4. Wurden zur Konfliktlösung im Fall der 6. Klasse im Schulhaus Borrweg die gemäss Gesetz möglichen Disziplinar-massnahmen auf den Stufen Lehrpersonen, Schulleitung und Schulpflege geprüft und angewendet? Wenn Ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?
5. Wurden betroffene Eltern in die Konfliktlösung im Fall der 6. Klasse im Schulhaus Borrweg einbezogen? Wenn Ja, welche und mit welchen Ergebnissen? Wenn Nein, warum nicht?
6. Welche Bedeutung misst der Stadtrat der neuen gesetzlichen Grundlage und deren Anwendung im Schulalltag bei?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Bereits das alte Volksschulgesetz kannte selbstverständlich Bestimmungen über die Schulpflicht, Elternpflichten und Disziplinar-massnahmen. Das neue Gesetz bringt hier keine grundsätzliche Neuordnung. Das gilt insbesondere in Bezug auf das Disziplinarrecht für die Schülerinnen und Schüler. Aus Gründen des Legalitätsprinzips wird der Katalog der zu verhängenden Strafen aber nicht mehr in der Verordnung, sondern im Gesetz selbst aufgeführt. Materiell erfolgen eher geringfügige Änderungen gegenüber dem heutigen Recht, die einzige wesentliche Neuerung betrifft die Einführung der vorübergehenden Wegweisung vom obligatorischen Unterricht (Time-out). Zudem werden die Kompetenzen neu zugeordnet, indem die Schulleitungen für gewisse leichtere Massnahmen zuständig erklärt werden, während einschneidendere Massnahmen nach wie vor von der Schulpflege beschlossen werden müssen. Wie bisher bloss in der Verordnung erwähnt, werden die üblichen niederschweligen Massnahmen der Lehrpersonen auf Klassenebene wie das „Vor-die-Türe-Stellen“, Strafaufgaben und das Nachsitzen.

**Zu Frage 1:** Die in der Anfrage erwähnten Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes, die - wie gesagt - keine grundsätzliche Neuordnung gegenüber dem bisherigen Recht enthalten, stehen nicht im Zentrum der Reformen des Volksschulgesetzes. Die Bildungsdirektion hat dazu aber immerhin im Rahmen der Handreichungen zur Umsetzung des Volksschulgesetzes auch das Merkblatt „Schulpflicht und Disziplinarmaßnahmen“ herausgegeben, das in instruktiver und praxisgerechter Weise die fraglichen Bestimmungen und deren Handhabung erläutert. Was im Speziellen die neuen Kompetenzen der Schulleitungen im Disziplinarrecht betrifft, so sind diese rechtzeitig in das von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, gestützt auf das Organisationsstatut, erlassene „Pflichtenheft für die Schulleitungen im Schuljahr 2006/2007“ aufgenommen worden. Im städtischen Handbuch „Führung und Zuständigkeiten“ sind zudem die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Geschäftsprozesse in Funktionen- und Flussdiagrammen im Einzelnen beschrieben. Ergänzt wird das schliesslich in rechtlicher Hinsicht noch durch die Handreichung des Rechtsdienstes des Schul- und Sportdepartements „Anfechtbare Anordnungen der Schulleitungen und ihre Überprüfung durch die Kreisschulpflegen“, in welcher unter anderem dargelegt wird, wie beim Erlass von Disziplinaranordnungen formalrechtlich vorzugehen ist.

**Zu Frage 2:** Für Rechtsauskünfte und Rechtsberatung können sich Lehrpersonen, Schulleitungen und Kreisschulpflegen jederzeit an den Rechtsdienst des Schul- und Sportdepartements wenden. Rechtsauskünfte erteilt zudem auch der Rechtsdienst des kantonalen Volksschulamts. In Krisensituationen erhalten die Schulen fachliche Unterstützung durch die Fachstelle für Gewaltprävention, den Schulpsychologischen Dienst und andere Stellen des Schul- und Sportdepartements. Um Probleme interdisziplinär und umfassend anzugehen, besteht in jedem Schulkreis ein runder Tisch.

**Zu den Fragen 3, 4 und 5:** Diese Fragen betreffen den konkreten Fall Borrweg und verlangen letztlich insbesondere eine Beurteilung des Vorgehens der Schulbehörde unter dem Aspekt der Anwendung bzw. Nichtanwendung des Disziplinarrechts. Der Fall Borrweg ist indessen Gegenstand der vom Vorsteher des Schul- und Sportdepartements angeordneten Administrativuntersuchung. Es liegt auf der Hand, dass der Stadtrat in der vorliegenden Antwort den Ergebnissen dieser hängigen Untersuchung nicht vorgreifen und entsprechend diese Fragen nicht abschliessend beurteilen kann.

Aus Sicht der Kreisschulpflege Uto und, gestützt auf deren Angaben, sei immerhin angemerkt, dass die gemäss Volksschulgesetz (VSG) und Volksschulverordnung (VSV) anwendbaren Disziplinarmaßnahmen auf den Stufen Lehrpersonen und Schulleitung geprüft und angewandt wurden, nämlich auf Stufe Lehrperson (§ 56 Abs. lit. a - c VSV):

- Wegweisen für kurze Zeit aus dem Schulzimmer
- Anordnen einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit
- Verpflichtung zur Anwesenheit in der Schule während der unterrichtsfreien Zeit nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson
- und auf Stufe Schulleitung (§ 52 Abs. 1 lit. a VSG):
- Aussprache
- Schriftlicher Verweis
- Versetzung in eine andere Klasse

Dabei wurde der Grundsatz eingehalten, dass Disziplinarmaßnahmen unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt werden.

Die Schulpflege wurde von den betroffenen Lehrpersonen orientiert, es wurde aber kein Vorgehen auf Stufe Schulpflege beantragt (Fragen 3 und 4).

Die betroffenen Eltern wurden mittels Elterninformation an einem Elternabend, an Einzelgesprächen zwischen Lehrpersonen und Eltern sowie schriftlichen Informationen in die Konflikt-

lösung einbezogen. Die angestrebte Sensibilisierung der Eltern auf die schulische Situation ihres Kindes gelang nicht in allen Fällen (Frage 5).

**Zu Frage 6:** Der Stadtrat misst der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes in der Stadt Zürich insgesamt eine hohe Bedeutung zu. Das Hauptgewicht kommt dabei der Realisierung der wesentlichen Reformelemente zu. Einen Teil der Reformen, namentlich die geleiteten Schulen, hat die Stadt Zürich bereits eingeführt, bezüglich eines anderen Teils laufen die entsprechenden Umsetzungsprojekte, mit denen weitere wichtige Reformelemente des neuen Gesetzes (integrativ ausgerichtetes sonderpädagogisches Angebot, bedarfsgerechte Tagesstrukturen, neue Sekundarstufe usw.) im Rahmen der kantonalen Vorgaben fristgerecht realisiert werden. Die Bestimmungen des neuen Volksschulgesetzes zum Disziplinarrecht (und auch zur Sanktionierung von Verstössen gegen Elternpflichten), auf welche die Schriftliche Anfrage fokussiert ist, enthalten zwar keine grundsätzliche Neuregelung dieser Materie, sehen aber doch einige Erweiterungen und Verbesserungen vor, die zu begrüßen sind. In jedem Fall zuzustimmen ist im Übrigen den grundsätzlichen Überlegungen, welche die Bildungsdirektion in ihrer erwähnten Handreichung zum Disziplinarrecht den Einzelerwägungen voranstellt: Den Disziplinarbestimmungen liegt nach wie vor die Idee zugrunde, dass Probleme und Konflikte des Zusammenlebens in der Schule zunächst gemeinsam besprochen werden und versucht wird, deren Hintergründe zu beleuchten. Nur dann ist es möglich, die richtigen erzieherischen Konsequenzen zu ziehen und nachhaltige positive Verhaltensänderungen zu bewirken.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**